

DL 206
RICHTLINIEN ÜBER DIE
LIZENZEN
FÜR DIE CLUBS DER SBL
(SB LEAGUE/NLB MEN)



SWISS
BASKETBALL

A. Vorbemerkung

Swiss Basketball organisiert die Schweizer Meisterschaften der SB League und NLB Men. Er legt in der vorliegenden Richtlinie die Regeln für die Erteilung von Lizenzen für Vereine fest, die an diesen Meisterschaften teilnehmen.

B. Allgemeines

Art. 1 Begriff

Ein Club muss über eine Lizenz verfügen, um an den Meisterschaften der SB League und der NLB Men teilzunehmen.

Art. 2 Art und Gültigkeit der Lizenz

1. Swiss Basketball kennt zwei Arten von Lizenzen:
 - a. Die Lizenz A, die einem Club erlaubt, an der Schweizer Meisterschaft der SB League teilzunehmen;
 - b. Die Lizenz B, die einem Club erlaubt, unter Vorbehalt des nachstehenden Abs. 2 an der Schweizer Meisterschaft der NLB Men teilzunehmen.
2. Ein Club, der von der NL1 Men in die NLB Men aufsteigt, muss für seine erste Saison in der NLB Men kein Lizenzgesuch stellen.
3. Die Lizenz ist für die Dauer der Saison, für welche sie erteilt wird, gültig.

Art. 3 Bedingungen der Lizenz

1. Die Lizenz muss auf Grund der sportlichen Qualifikation der ersten Mannschaft des Clubs verlangt werden, und gegebenenfalls auch basiert auf jener der zweiten Mannschaft.
2. Die Lizenz wird ausschliesslich dem Club erteilt, der Mitglied von Swiss Basketball ist. Dies gilt auch dann, wenn dieser Club die Leitung seiner ersten oder zweiten Mannschaft einer anderen Organisation anvertraut hat.
3. Die Erteilung der Lizenz setzt folgendes voraus:
 - a. die Einreichung der verlangten Unterlagen;
 - b. den Nachweis einer ausreichenden Wirtschaftskraft;

- c. den Nachweis, dass der Club die rechtlichen, sportlichen und administrativen Anforderungen erfüllt;
 - d. den Nachweis, dass der Club gegenüber Swiss Basketball keine unbezahlten fälligen Verpflichtungen hat.
4. Der Vorstand von Swiss Basketball erstellt die Anhänge dieser Richtlinie, welche die Unterlagen aufführt, die mit dem Lizenzgesuch zusammen einzureichen sind.

Art. 4 Für das Lizenzwesen zuständige Organe

1. Folgende Organe von Swiss Basketball sind für das Lizenzwesen zuständig:
 - a. der Lizenzbeauftragte (délégué aux licences DL), der für das Zusammentragen der Unterlagen von den Clubs zuständig ist und der die in den vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Befugnisse ausübt;
 - b. die Lizenzkommission (commission des licences CL), die als erste Instanz über Lizenzgesuche entscheidet;
2. Mitglieder der oben erwähnten Organe sind zur Geheimhaltung der Informationen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, verpflichtet und dürfen diese daher weder Dritten noch anderen Clubs bekanntgeben.

C. Verfahren der Lizenzerteilung

Art. 5 Information und Zustellung der Unterlagen an die Clubs

Der Lizenzbeauftragte informiert die Clubs zu Beginn der Saison über das Datum, an dem sie eine A- oder B-Lizenz beantragen müssen, je nachdem, welche Lizenz sie zu diesem Zeitpunkt besitzen.

Sie fügen dem A- oder B-Lizenzantrag auch das Anmeldeformular für die Meisterschaft der folgenden Saison bei.

Art. 6 Lizenzantrag

1. Clubs müssen ihren Lizenzantrag innerhalb der von ihnen mitgeteilten Frist per Einschreiben (der Stempel gilt als verbindlich) mit allen Anlagen, vorbehaltlich dem nachstehenden Abs. 3, an den Lizenzbeauftragten richten.
2. Eine Kopie des Einschreibens muss dem Lizenzbeauftragten auch per E-Mail an die zu Saisonbeginn angegebene Adresse geschickt werden. Die E-Mail-Adresse ist ebenfalls auf der Internetseite von Swiss Basketball auf der Seite SB League bzw. NLB Men unter der Rubrik "Resources" verfügbar.
3. Der Kandidat bewirbt sich um die Lizenz, die der Spielkategorie entspricht, für die er auf Grund seiner sportlichen Leistungen qualifiziert worden ist. Hat der Kandidat eine zweite Mannschaft in der NLB Men, so verlangt er ebenfalls eine Lizenz für diese Spielkategorie; in letzterem Fall sind die Gesuche für die A- und B-Lizenzen in einem einzigen Dossier für beide

Mannschaften zusammengefasst. Die B-Lizenz für die zweite Mannschaft kann von der CL nur dann erteilt werden, wenn die A-Lizenz auch erteilt wird.

4. Die Clubs der NLB Men, die in die SB League aufsteigen möchten, müssen innerhalb der gleichen Frist wie in Absatz 1 dieses Artikels erwähnt je einen Antrag für die A- und B-Lizenz stellen.
5. Auf verspätet eingereichte Lizenzgesuche wird nicht eingetreten.

Art. 7 Registrierung der Dossiers durch den Lizenzbeauftragten

1. Der Lizenzbeauftragte prüft, ob das Gesuch rechtzeitig eingereicht worden ist und alle erforderlichen Unterlagen enthält.
2. Zweifelt er daran, dass die Frist zur Einreichung des Gesuchs eingehalten worden ist, fordert er den Kandidaten auf, die Quittung des eingeschriebenen Briefs und/oder alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Kandidaten obliegt, die Wahrung der Frist zu beweisen.
3. Falls das Dossier unvollständig ist, teilt der Lizenzbeauftragte dem Club mit, welche Unterlagen fehlen, setzt ihm für das Einreichen eine Frist von 5 Tagen ab Empfang seiner Mitteilung und warnt ihn vor, dass bei Säumnis die fraglichen Unterlagen von der CL nicht berücksichtigt werden.
4. Der Lizenzbeauftragte überweist anschliessend die Dossiers mit einem Bericht über die Registrierung jedes Dossiers an die CL. Er fügt ebenfalls den gesamten allfälligen Briefwechsel mit dem betroffenen Club bei.
5. Die Überprüfung und Bewertung des Lizenzbeauftragten betrifft das Vorhandensein der erforderlichen Dokumente. Der Lizenzbeauftragte kann jedes fehlende Dokument, das er für ergänzend und nützlich hält, anfordern, indem er ihm eine Frist von 5 Tagen nach Erhalt seiner Mitteilung setzt, um damit fortzufahren.

Art. 8 Überprüfung des Dossiers durch die Lizenzkommission CL

1. Die CL kann die Untersuchung des Dossiers vervollständigen und vom betroffenen Club unter Ansetzung einer Frist zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte verlangen.
2. Werden Dokumente oder Informationen von Dritten eingeholt, so teilt die CL diese dem Club mit und gibt ihm eine kurze Frist zur Bestimmung seiner Position.
3. Grundsätzlich entscheidet die CL auf der Grundlage der Dokumente in der Akte. Sie kann, wenn sie es für notwendig hält, eine Anhörung mit Debatte ansetzen, zu welcher der betreffende Club einberufen wird. Die CL teilt dem einberufenen Club mit, dass sie auch in dessen Abwesenheit eine gültige Entscheidung treffen wird.
4. Jeder Club muss eine verantwortliche Person benennen und der CL bekanntgeben, die über alle aktuellen Angelegenheiten informiert ist und während des Aktenprüfungsverfahrens zur Verfügung stehen muss.

Art. 9 Entscheid

1. Die CL berücksichtigt den Sachverhalt am Tag ihres Entscheides.

2. Die CL kann die Lizenz mit oder ohne Auflagen und/oder Einschränkungen erteilen oder verweigern. Wenn das eingereichte Dossier von Anfang an vollständig war und die Lizenz ohne Auflagen und/oder Einschränkungen erteilt wird, ist das Verfahren kostenlos. Andernfalls setzt die CL die Verfahrenskosten zu Lasten des betroffenen Clubs fest.
3. Sie begründet ihren Entscheid nur, wenn sie die Lizenz verweigert oder mit einer Auflage und/oder Einschränkung belegt.
4. Der Entscheid wird dem betroffenen Club und Swiss Basketball unter Angabe der Rechtswege und Einsprachefristen spätestens 6 Wochen nach dem Datum der Einreichung der Akten gemäss Art. 6 Abs. 1 schriftlich mitgeteilt.
5. Die CL kann dem Club Verfahrenskosten in Rechnung stellen, wenn der Club die Untersuchung erschwert hat, insbesondere durch Einreichung einer unvollständigen Akte innerhalb der vorgegebenen Frist.

Art. 10 Lizenz mit Auflagen

1. Wenn die CL eine Lizenz mit Auflagen erteilt, so setzt sie dem Club eine Frist, innerhalb derer (oder am Ende derer) er die Einhaltung der angeordneten Auflagen beweisen muss.
2. Wenn der Club die Anforderungen der CL am Ende der angesetzten Frist nicht erfüllt, ist Art. 23 anwendbar.

Art. 11 Lizenzverweigerung

1. Eine Lizenzverweigerung kann nur mit einer Mehrheit der Mitglieder der CL beschlossen werden.
2. Verweigert die CL dem Kandidaten die A-Lizenz, steigt dieser in die NL1 Men ab. Sofern der Kandidat Einspruch erhebt, kann er auch eine B-Lizenz beantragen.
3. Der Club, der keine B-Lizenz erhält, steigt in die NL1 Men ab.
4. Über die mit dem Abstieg einhergehenden freien Plätze kann der Vorstand von Swiss Basketball abschliessend entscheiden.

D. Einspracheverfahren

Art. 12 Einsprache

Gegen den Entscheid der LK kann bei Swiss Basketball Einspruch erhoben werden.

Art. 13 Einspruchsberechtigte, -frist und -form

1. Gegen den Entscheid der LK kann nur der Club Einsprache erheben, gegen den der Entscheid gerichtet ist; insbesondere können andere, sich bewerbende Kandidaten diesen Entscheid nicht anfechten.
2. Die Einsprachefrist beträgt zehn Tage ab Zustellung des Entscheids der CL.

3. Die Einsprache ist schriftlich, in dreifacher Ausfertigung, vom Einspruch erhebenden Club unterzeichnet, dem Sekretariat von Swiss Basketball per eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Art. 14 Kostenvorschuss

1. Der Einspruch erhebende Club muss innerhalb der Einsprachefrist einen Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'000.- auf das Konto von Swiss Basketball einzahlen und den Einzahlungsbeleg seiner Einsprache beilegen.
2. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird auf die Einsprache nicht eingetreten.
3. Wird die Einsprache verspäteten zurückgezogen oder nicht auf sie eingetreten, bleibt der Kostenvorschuss zugunsten von Swiss Basketball.

Art. 15 Inhalt der Einsprache

1. Die Einsprache muss die gegen den angefochtenen Entscheid vorgebrachten Beschwerdepunkte sowie die Schlussfolgerungen der Einsprache erhebenden Clubs enthalten.
2. Der Einsprache erhebende Club muss dem Rekurs alle Unterlagen und Beweismittel beifügen, die seine Behauptungen stützen.
3. Die Behauptung neuer Tatsachen und die Vorlegung neuer Beweismittel sind zulässig.

Art. 16 Offensichtlich unzulässige Einsprache

Swiss Basketball kann von Anfang an eine offensichtlich unzulässige Einsprache zurückweisen.

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

Das Einreichen einer Einsprache hat automatisch aufschiebende Wirkung.

Der ehemalige Artikel 18 ist gelöscht worden.

Art. 18 Aktenprüfung

1. Swiss Basketball beschliesst mit drei Mitgliedern: ein Mitglied der CL, ein Mitglied des Exekutivkomitees und ein Mitglied der Rekurskommission von Swiss Basketball
2. In der Regel entscheidet Swiss Basketball aufgrund der Akten, ohne ein Beweisverfahren durchzuführen.
3. Falls Swiss Basketball es für nötig erachtet, kann er den Einspruch erhebenden Club anhören, Beweise abnehmen und eine Verhandlung ansetzen.

Art. 19 Entscheid

1. Swiss Basketball berücksichtigt den Sachverhalt am Tag ihres Entscheides.

2. Falls die Einsprache zulässig ist, kann Swiss Basketball die Lizenz mit oder ohne Auflagen und/oder Einschränkungen erteilen oder sie verweigern. Seine Entscheidung nach Einsprache ist endgültig.
3. Die Artikel 10 und 11 sind analog anwendbar.
4. Swiss Basketball fällt seine Entscheidung spätestens 20 Tage nach Erhalt der Einsprache und teilt ihn den Clubs mit eingeschriebenem Brief mit.

Art. 20 Kosten

1. Swiss Basketball setzt im Entscheid die Kosten des Einspracheverfahrens fest.
2. Die Kosten werden dem Einspruch erhebenden Club auferlegt, wenn dieser unterliegt oder die Einsprache zurückzieht. Falls der Einspruch erhebende Club zum Zeitpunkt der Lizenzentscheidung durch die CL die verlangten Voraussetzungen nicht erfüllt, sondern erst zum Zeitpunkt des Entscheids des Einspracheverfahrens, so werden ihm die Kosten des Einspracheverfahrens auferlegt.
3. In den anderen Fällen gehen die Verfahrenskosten zu Lasten von Swiss Basketball.

E. Pflichten der lizenzierten Clubs

Art. 21 Informationspflicht

1. Die lizenzierten Clubs und die sich um eine Lizenz bewerbenden Kandidaten sind verpflichtet, die für das Lizenzwesen zuständigen Organe vollständig zu informieren und ihnen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen einzureichen, die sie verlangen.
2. Während der Saison müssen die Clubs, die Inhaber einer A-Lizenz sind, monatlich, spätestens am 10. des darauffolgenden Monats, dem Lizenzbeauftragten eine Bestätigung übergeben, wonach die vom Club geschuldeten Löhne und die entsprechenden Sozialabgaben vollständig bezahlt worden sind. Aus der Bestätigung muss ebenfalls hervorgehen, dass allfällige Quellensteuern abgezogen und dem Berechtigten überwiesen worden sind. Die Clubs benutzen für die Bestätigung das von Swiss Basketball zur Verfügung gestellte Formular.
3. Alle drei Monate (am 10.04. für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.; am 10.07. für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.; am 10.10. für den Zeitraum vom 01.07. bis 30.09. und am 10.01. für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.), müssen die Clubs, die Inhaber einer A-Lizenz sind, dem Lizenzbeauftragten Bestätigungen der Sozialversicherungen und der für die Quellensteuern zuständigen Behörde vorlegen, die zeigen, dass die Clubs mit dem Bezahlen der Anzahlungen für die Sozialabgaben und die Quellensteuern nicht in Verzug sind.
4. Wenn der Club nicht von sich aus die im vorstehenden Abs. 2 verlangte Bestätigung dem Lizenzbeauftragten übergibt, setzt ihm dieser eine Frist von 5 Tagen ab Empfang seiner Mitteilung, um dies nachzuholen.
5. Während des Verfahrens zur Erteilung der Lizenzen muss der Club das zuständige Organ über Änderungen seiner Lage unverzüglich in Kenntnis setzen.

6. Ein Club, der im Verlauf der Saison wichtige Veränderungen seiner Führung oder Struktur vornimmt (zum Beispiel: Besitzerwechsel, Übernahme der Mehrheit oder eines genug grossen Anteils, dass der Club neu kontrolliert wird, Abgabe der Leitung der Mannschaft an eine andere Einheit etc.) oder dessen Budget eine vorhersehbare Überschreitung von mehr als 20 % gegenüber dem, dem Lizenzbeauftragten angegebenen Budget durchmacht, muss den Lizenzbeauftragten darüber informieren und ihm alle aktualisierten Informationen, besonders finanzielle, übergeben, um zu beweisen, dass der Betrieb des Clubs bis zum Ende der Saison gesichert ist. Diesen Informationen muss ein Plausibilitätsrapport eines besonders qualifizierten Prüfers beigelegt werden. Ein Club, dessen Situation sich im Laufe der Saison stark verschlechtert, hat dieselbe Pflicht.
7. Im Fall einer Verletzung der Informationspflicht ist Art. 23 anwendbar.

Art. 22 Pflicht zur Aufrechterhaltung der Lizenzvoraussetzungen

Ein Club, der während der Saison die Voraussetzungen für die erteilte Lizenz nicht mehr erfüllt, muss den Lizenzbeauftragten unverzüglich davon in Kenntnis setzen und für Abhilfe sorgen.

F. Disziplinarische Sanktionen

Art. 23 Disziplinarische Verantwortlichkeit des Clubs

1. Die für das Lizenzwesen zuständigen Organe zeigen einen lizenzierten Club, einen sich um eine Lizenz bewerbenden Kandidaten und/oder deren Vorgesetzte bei der Disziplinarkammer von Swiss Basketball an, wenn der Club bzw. der Kandidat trotz Ermahnung die verlangten Unterlagen und Informationen nicht einreicht (a), in der Absicht, die Organe zu täuschen, falsche Unterlagen oder Informationen einreicht (b), die zu seinem Nachteil getroffenen Entscheide missachtet (c), seine Informationspflicht verletzt (d) oder auf andere Weise gegen die vorliegenden Richtlinien verstösst.
2. Die Disziplinarkammer von Swiss Basketball kann die im Rechtspflegereglement von Swiss Basketball in Art. 44 Abs. 1 lit a (Verwarnung), b (Busse), d (Entzug erworbener oder künftiger Punkte) und f (Ausschluss von den Wettkämpfen) vorgesehenen Sanktionen verhängen. Sie kann zudem die Registrierung neuer Spieler während eines bestimmten Zeitraumes verbieten, wenn der Club trotz Ermahnung des Lizenzbeauftragten die in Art. 21 Abs. 2 genannten Bestätigungen nicht einreicht.
3. Das Verfahren richtet sich nach dem Rechtspflegereglement von Swiss Basketball.
4. Der Einzelrichter überprüft die Richtigkeit der Entscheide im Lizenzwesen nicht.

G. Schlussbestimmungen

Art. 24 Sprachliche Abweichungen der verschiedenen Versionen

Im Falle einer Abweichung der verschiedenen Versionen dieser Richtlinien ist der französische Wortlaut massgebend.

Art. 25 Annahme und Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien wurden am 1. Februar 2020 vom SBL Kammer von Swiss Basketball angepasst und verabschiedet und am 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt.